

Übertragung der Personenfürsorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten

(gem. Jugendschutzgesetz während einer Tanzveranstaltung)



Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungs-berechtigten des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Erziehungsberechtigte Person(en):

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

(unter der sie während der Veranstaltung erreichbar sind.)

überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr.4 die Aufgabe der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter

Name & Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthalts in / an

Veranstaltung: _____

Datum: _____

auf die volljährige Person:

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Bestimmungen des Veranstalters: Die minderjährige Person ist mindestens 16 Jahre alt. Sie erhält nur in Begleitung, der mit der Fürsorge beauftragten Person, Einlass. Beide Personen sind beim Einlass ausweispflichtig. Die minderjährige Person ist verpflichtet beim Sicherheitspersonal einen vollständig ausgefüllten PartyPass [Download und AGB (ausgenommen sind die dort vorgegebenen Uhrzeiten) unter <http://www.partypass.de/herunterladen/baden-wuerttemberg/2-landkreis-ortenau/file>] abzugeben und beim Verlassen der Veranstaltung, in Begleitung der mit der Fürsorge beauftragten Person, wieder abzuholen. Nicht abgeholte Partypässe werden dem Bürgermeisteramt oder der Polizeidienststelle übergeben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Fürsorgebeauftragter